

# Allgemeine Vertragsbestimmungen

- 1. Fahrzeugeigenschaften.** Die Angaben über das Fahrzeug gemäss Kaufvertrag gelten unter Vorbehalt allfälliger von den Werken vorgenommener Konstruktionsänderungen. Angaben in diesem Vertrag, in Prospekten, Angeboten, Auftragsbestätigungen, insbesondere solche betreffend Gewichte, Masse, Verbrauchsziffern, Betriebskosten, Geschwindigkeiten und dergleichen, sind als blosser Annäherungswerte zu verstehen. Die Fabrik behält sich gegenüber der Verkaufsfirma vor, an ihren Chassis, Wagen usw. jede Änderung vorzunehmen, ohne sich jedoch zu verpflichten, Änderungen an bereits bestellten Fahrzeugen ebenfalls vorzunehmen. Der gleiche Vorbehalt wird hiermit auch gegenüber dem Käufer angebracht: die Verkaufsfirma ist in allen Fällen berechtigt, die neueste Ausführung zu liefern.
- 2. Änderung des Kaufpreises.** Grundlage des vereinbarten Kaufpreises für Neuwagen ist der Katalogpreis bei Vertragsabschluss. Sollte bis zur Ablieferung des Kaufgegenstandes eine Erhöhung des Katalogpreises erfolgen, so unterliegt der Kaufpreis einem entsprechenden Aufschlag. Das gleiche gilt sinngemäss für den Fall einer Senkung des Katalogpreises, sofern die Verkaufsfirma für den Kaufgegenstand in den Genuss einer Baisse-Garantie seitens ihres Lieferanten kommt.
- 3. Eintauschfahrzeug.** Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass auf dem an Zahlung gegebenen Eintauschobjekt keinerlei Ansprüche oder Eigentumsvorbehalte von Drittpersonen bestehen; er trägt die Gefahr für Untergang, Beschädigung oder Wertverminderung bis zum Zeitpunkt der Übergabe des Eintauschobjektes an die Verkaufsfirma.
- 4. Lieferungsverzögerung.** Jede nachträgliche Abänderung der Bestellung wird als Supplement betrachtet und kann die Lieferzeit verlängern.

Erfolgt die Ablieferung nicht fristgerecht, so hat der Käufer nach schriftlicher Mahnung schriftlich eine Nachfrist von 60 Tagen anzusetzen. Bei deren unbenutztem Ablauf kann er von diesem Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist nur gültig, wenn er mit eingeschriebenem Brief erklärt wird.

Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus verspäteter Ablieferung des Kaufgegenstandes, sofern die Verspätung auf Umstände zurückzuführen ist, welche die Verkaufsfirma nicht schuldhaft herbeigeführt hat. Gleichermassen verzichtet der Käufer auf die Geltendmachung von Ansprüchen, wenn infolge seines Rücktritts vom Vertrag das Fahrzeug nicht zur Ablieferung gelangt.
- 5. Annahmeverzug.** Befindet sich der Käufer nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Übernahme des Kaufgegenstandes in Verzug, so kann die Verkaufsfirma nach unbenutztem Ablauf einer schriftlich angesetzten achtstägigen Nachfrist
  - a) auf der Erfüllung beharren und Schadenersatz wegen Verspätung verlangen oder
  - b) sofort schriftlich den Verzicht auf die nachträgliche Leistung erklären und 15% des Verkaufspreises als Konventionalstrafe fordern. Übersteigt der erlittene Schaden den Betrag der Konventionalstrafe, so ist die Verkaufsfirma berechtigt, den Mehrbetrag einzufordern, selbst wenn der Käufer kein Verschulden trifft.
- 6. Eigentumsvorbehalt.** Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusive allfälliger Verzugszinsen und Kosten besteht zugunsten der Verkaufsfirma der Eigentumsvorbehalt gemäss ZGB Art. 715 am Fahrzeug sowie an allen seinen Bestandteilen und Zubehör. Bis dahin darf der Käufer den Kaufgegenstand weder veräussern noch verpfänden oder ausleihen. Die Vermietung ist nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Verkaufsfirma zulässig. Bei einer allfälligen Pfändung, Retention oder Arrestierung hat der Käufer auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und überdies die Verkaufsfirma zu benachrichtigen. Der Käufer erteilt der Firma ausdrücklich das Recht, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsverhaltsregister einzutragen. Der Käufer verpflichtet sich, während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes der Verkaufsfirma von jeder Änderung seines Wohnsitzes schon vor dem Umzug Kenntnis zu geben. Der Käufer erteilt der Verkaufsfirma das Recht, einem allfälligen Vermieter der Garage und der Wohnung des Käufers vom Bestehen dieses Eigentumsvorbehaltes Kenntnis zu geben.
- 7. Rücktritt.** Wird eine allfällige Kaufpreisrestanz nicht vertragsgemäss bezahlt, so kann die Verkaufsfirma nach schriftlicher Ansetzung einer Nachfrist von 8 Tagen unter Geltendmachung ihres Eigentumsvorbehaltes schriftlich vom Vertrag zurücktreten und einen angemessenen Betrag für Miete und Abnutzung des Kaufgegenstandes fordern. Andere Abmachungen vorbehalten, berechnet sich die Entschädigung wie folgt:
  - 15% des Kaufpreises für die Entwertung des Fahrzeuges infolge seiner Inverkehrsetzung, für Neuwagen;
  - 10% des Kaufpreises für die Entwertung des Fahrzeuges infolge seiner Inverkehrsetzung, für Occasionen, zuzüglich 1% des Kaufpreises pro Monat ab Ablieferung des Fahrzeuges und
  - 5-10 Rappen pro gefahrenen Kilometer ab Ablieferung des Fahrzeuges je nach Preiskategorie, in die es fällt.
- 8. Versicherung des Kaufobjektes bei Kreditierung des Kaufpreises.** Ist von der Verkaufsfirma keine Kaskoversicherung abgeschlossen worden, so hat der Käufer das Kaufobjekt bei einer konzessionierten Versicherungsgesellschaft gegen die Folgen von Unfall, Beschädigung, Feuer und Diebstahl voll zu versichern, und zwar für so lange, als der Kaufpreis noch nicht vollständig bezahlt ist.

Der Käufer tritt der Verkaufsfirma alle Ansprüche gegenüber dem Versicherer ab bis zur Höhe des im dannzumaligen Zeitpunkt noch bestehenden Guthabens der Verkaufsfirma aus diesem Vertrag. Besteht ein Selbstbehalt, so schuldet der Käufer diesen der Verkaufsfirma. Die direkte und solidarische Haftung des Käufers für die Kaufpreisschuld bleibt bestehen. Der Käufer verpflichtet sich, den Abschluss der vorgenannten Versicherung der Verkaufsfirma jederzeit durch Vorlegung der Police nachzuweisen. Der Käufer verpflichtet sich ausserdem, der Verkaufsfirma jeden Schadenfall innert 48 Stunden zu melden und tritt ferner bis zur Höhe seiner dannzumaligen Kaufpreisschuld jene Schadenersatzansprüche der Verkaufsfirma ab, die ihm bei einem Unfall gegenüber dem Schadenverursacher und dessen Versicherer zustehen. Auch in diesem Fall bleibt die direkte und solidarische Haftung des Käufers für die Kaufpreisschuld bestehen.
- 9. Rücktrittsrecht der Verkaufsfirma.** Wird der vorstehende Vertrag nicht durch zeichnungsberechtigte Personen der Verkaufsfirma abgeschlossen, so kann diese innert 8 Tagen schriftlich erklären, sie sei an den Vertrag nicht gebunden; sie schuldet dabei keinerlei Entschädigung.
- 10. Gewährleistung:** Jede Gewährleistung, soweit nach Gesetz möglich, wird wegbedungen, insbesondere sind Wandelung und Minderung ausgeschlossen. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (Wandelung und Minderung) sind ausgeschlossen, ebenso der Ersatz eines aus der mangelhaften Lieferung irgendwie entstandenen Schadens. An ihre Stelle tritt für Neuwagen die Fabrikgarantie. Mit der Unterzeichnung des Kaufvertrages bestätigt der Käufer, die Bestimmungen dieser Fabrikgarantie in allen Teilen zu kennen. Für gebrauchte Wagen wird eine Garantie nur dann gewährleistet, wenn eine solche im Vertrag ausdrücklich vermerkt worden ist. Eine allfällig schriftlich zugesicherte Garantie besteht darin, dass der Verkäufer nach seiner Wahl alle maschinell gebrochenen Teile in seiner Werkstatt kostenlos ersetzt, sofern diese nachweislich infolge fehlerhafter Materials oder mangelhafter Montierung während der Garantiezeit defekt geworden sind. Derartige Mängel müssen sofort nach Feststellung gemeldet werden, ansonsten erlischt die Garantieverpflichtung. Anderweitige Ansprüche irgendwelcher Art werden nicht anerkannt, ebenso ein Recht des Käufers, etwaige Mängel auf Kosten des Verkäufers von einem Dritten beseitigen zu lassen. Jeder Garantieanspruch erlischt, wenn Änderungen oder Reparaturen an dem betreffenden Wagen oder dessen Teile ohne Genehmigung des Verkäufers von anderer Seite vorgenommen werden. Die Kosten des Hin- und Hertransports, das Ab- und Wiederaufmontieren der Ersatzteile sind auch in Garantiefällen vom Auftraggeber zu bezahlen. Geht der Wagen in Dritthand über, so erlischt die Garantie. Für die elektrische Anlage und Ausrüstung sowie Karosserie und Bereifung kann keine Garantie gegeben werden. Jeder Ersatz eines mittelbar oder unmittelbar durch den Wagen verursachten Schadens wird abgelehnt.
- 11. Schriftform.** Die Parteien vereinbaren die Schriftform als Gültigkeitserfordernis für diesen Vertrag und alle seine allfälligen Abänderungen und Ergänzungen.
- 12. Gerichtsstand.** Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Domizil der Verkaufsfirma. Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass er sich unter Verzicht auf seinen ordentlichen Wohnsitzgerichtsstand dem hier vereinbarten Gerichtsstand unterzieht.